ÖFFENTLICHER TEIL DER

NIEDERSCHRIFT

über die öffentliche/nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderats Steimel am 29. Januar 2019

Sitzungsbeginn: **20:00 Uhr**
Sitzungsende: **22:35 Uhr**

Sitzungsort: Haus des Gastes in Steimel

Anwesend waren die Mitglieder:

Wolfgang Theis	Vorsitzender	
Burkhard Hoffmann	Beigeordneter (2)	
Jannek Kunz	Ratsmitglied	
Jens Lichtenthäler	1. Beigeordneter	
Eckhard Zerres	Ratsmitglied	(ab 20.15 Uhr zu TOP 2)
Werner Kesseler	Ratsmitglied	
Sven Schür	Ratsmitglied	
Bernhard Paitzies	Ratsmitglied	
Siegfried Dau	Ratsmitglied	
Gregor Hoffmann	Ratsmitglied	
Dr. Sabine Knorr-Henn	Ratsmitglied	
Frauke Birk-Albrecht	Ratsmitglied	
Ulrich Dernbach	Ratsmitglied	
Thomas Seitz	Ratsmitglied	

Anwesend waren die Nichtmitglieder:

Volker Mendel	Bürgermeister
Stephan Hoffmann	VG Puderbach
Rainer Kuhl	Forstbeamter
Corinna Kau	Schriftführer

Entschuldigt waren:

Frank Nelles	Ratsmitglied
Inge Hänel	Ratsmitglied
Tobias Pack	Ratsmitglied

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates waren durch Einladung vom 17.01.2019 auf Dienstag, den 29. Januar 2019 zu 20:00 Uhr – unter Mitteilung der Tagesordnung – einberufen worden.

Tag, Zeit und Ort sowie die Tagesordnungspunkte waren öffentlich bekanntgegeben worden.

Der Vorsitzende stellte bei Eröffnung der Sitzung fest, dass gegen die ordnungsgemäße Ladungsfrist Einwendungen nicht erhoben wurden.

Der Ortsgemeinderat war nach Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

A. Öffentlicher Teil:

1. Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Auf dem Hahn“;
   1.1 Beratung und Beschlussfassung über die im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach §§ 3 II und 4 II BauGB eingegangenen Stellungnahmen
   1.2 Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Auf dem Hahn“ in der Ortsgemeinde Steimel;
   hier: Satzungsbeschluss nach § 10 I BauGB i. V. m. § 24 GemO
   Vorlagen-Nr. 2019/14/0005

2. Bürgerfragestunde

3. Beratung und Beschlussfassung über den Fällungsplan und den Kulturplan für das Forstwirtschaftsjahr 2019
   Vorlagen-Nr. 2019/14/0001

4. Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Brennholzpreise für das Forstwirtschaftsjahr 2019
   Vorlagen-Nr. 2019/14/0003

5. Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 der Ortsgemeinde Steimel; Feststellung und Ergebnisverwendung
   Vorlagen-Nr. 2018/14/0037

6. Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 der Ortsgemeinde Steimel; Entlastung
   Vorlagen-Nr. 2018/14/0038

7. Annahme und Verwendung von Spenden nach § 94 Abs. 3 GemO
   Vorlagen-Nr. 2019/14/0002

8. Renovierungsarbeiten Haus des Gastes

9. Verschiedenes

B. Nichtöffentlicher Teil:

1. Beratung und Annahme des Konzessionsabgabevertrages der Gasversorgung Westerwald
   Vorlagen-Nr. 2019/14/0004

2. Bauangelegenheiten

3. Verschiedenes

C. Öffentlicher Teil:

1. Bekanntgabe von Beschlüssen gem. § 35 Abs. 1 GemO

Es wurde folgendes beraten und beschlossen:

A. Öffentlicher Teil:

TOP 1: Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Auf dem Hahn";
1.1 Beratung und Beschlussfassung über die im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach §§ 3 II und 4 II BauGB eingegangenen Stellungnahmen
1.2 Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Auf dem Hahn" in der Ortsgemeinde Steimel;
hier: Satzungsbeschluss nach § 10 I BauGB i. V. m. § 24 GemO

Punkt 1: Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Auf dem Hahn";

Die Ortsgemeinde Steimel hat am 14.08.2018 beschlossen, den Bebauungsplan „Auf dem Hahn", gemäß §§ 1, 2 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), für den Teilbereich des Fasanenweges aufzuheben.

Das Verfahren dient der Baurechtschaffung auf einem zusätzlichen Grundstück in der Gemeindestraße „Fasanenweg". Die Teilaufhebung wurde im Regelverfahren durchgeführt. Die Teilaufhebung beinhaltet die planerischen und zeichnerischen Festsetzungen des Stammplanes sowie aller 12 Satzungsänderungen. Durch die Aufhebung werden die Flächen dem unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB zugesprochen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Puderbach sind die Flächen teilweise als Wohnbauflächen und teilweise als Mischgebietsflächen dargestellt.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Alberthofen im Ortsteil Steimel. Der Geltungsbereich der Teilaufhebung umfasst folgende Grundstücke: Gemeinde Steimel, Gemarkung Alberthofen, Flur 18, Parzellen 125, 127, 128, 165 sowie 167. Das Plangebiet (Räumlicher Geltungsbereich) ist in der folgenden Skizze durch eine rote Linie dargestellt.

In der Sitzung des Gemeinderates am 14.08.2018 hat die Ortsgemeinde Steimel ferner den vorgelegten Planentwurf der Teilaufhebung gebilligt und die Einleitung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 I BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 I BauGB beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden bzw. der sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde mit Schreiben der Verbandsgemeindeverwaltung Puderbach vom 15.08.2018 durchgeführt. Hierbei wurde lediglich die Kreisverwaltung Neuwied beteiligt. Diese hatte eine Frist zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 01.10.2018. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 03.09.2018 bis einschl. 01.10.2018 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Puderbach. Die Bekanntmachung der Auslegung erfolgte am 23.08.2018 im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde.

Am 06.11.2018 hat der Ortsgemeinderat Steimel in seiner Gemeinderatssitzung die in den frühzeitigen Beteiligungsverfahren nach §§ 3 I, 4 I BauGB eingegangenen Stellungnahmen abgewogen und die Einleitung der formalen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 II BauGB und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 II BauGB beschlossen.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden anschließend mit Schreiben vom 07.11.2018 formal beteiligt. Diese hatten Gelegenheit zur Stellungnahme bis einschließlich zum 31.12.2018. Parallel hierzu fand die formale Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 II BauGB statt. Die öffentliche Auslegung, deren Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Puderbach am 15.11.2018 erfolgt ist, wurde gemäß § 3 II BauGB in der Zeit vom 19.11.2018 bis einschließlich 31.12.2018 durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen durchgeführt.

Die Beteiligungsverfahren haben folgendes ergeben:

Punkt 1.1:

Beratung und Beschlussfassung über die im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach §§ 3 II und 4 II BauGB eingegangenen Stellungnahmen

A.

Berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die keine Stellungnahme abgegeben haben:

(04) GDKE Landesdenkmalpflege
(10) Verbandsgemeinde Puderbach-Beitragswesen

Kenntnisnahme, ohne Abstimmung

B.

Berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die zwar eine Stellungnahme abgegeben haben, in der allerdings keine die Bauleitplanung betreffende Anregungen oder Hinweise enthalten sind:

(05) LBM Cochem/Koblenz
(07) Syna GmbH

Kenntnisnahme, ohne Abstimmung

C.

Berührte Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, in der die Bauleitplanung betreffende Anregungen oder Hinweise enthalten sind:

(01) Kreisverwaltung Neuwied

KREISVERWALTUNG NEUWIED

Kreisverwaltung Neuwied · Postfach 2161 · 56564 Neuwied

Verbandsgemeindeverwaltung
Fachbereich 3 – Herrn Stephan Hoffmann
Postfach 11 55
56301 Puderbach

1 | 2 | 3 | 4
Verbandsgemeinde 56305 Puderbach
Eing. 28. Dez. 2018
Anl. €
+ | +V. | bitte Rück

Sachgebiet: **Bauleitplanung**
Carina Baugut-Seyfried
carina.baugutseyfried@kreis-neuwied.de

Telefon: 02631/803-402
Telefax: 02631/803-93-402
Dienstgebäude: Wilhelm-Leuschner-Str. 9
Zimmer: 168

Öffnungszeiten:
Montag und Mittwoch 07:30 - 13:00 Uhr
Dienstag und Donnerstag 07:30 - 16:00 Uhr
Freitag 07:30 - 12:00 Uhr
gerne auch nach Vereinbarung

Internet: www.kreis-neuwied.de

Datum: 27. Dezember 2018

Aktenzeichen: 6/10-61 - bg

Bauleitplanung der Ortsgemeinde Steimel; Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Auf dem Hahn"
-Formale Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 II BauGB

Ihr Schreiben vom 07.11.2018; Fachbereich 3, 610-14

Verbandsgemeinde Puderbach
FB 3
Eing.: 28. Dez. 2018
SU

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Hoffmann,

vielen Dank für die Beteiligung am o. a. Verfahren, zu dem folgende Bedenken und Anregungen vorgetragen werden:

Gesundheitsamt:

„Gegen die Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Auf dem Hahn" Steimel, bestehen keine hygienischen Bedenken.

Es ist jedoch zu beachten, dass das Gebiet im Trinkwasserschutzgebiet der Zone III liegt und entsprechende Nutzungseinschränkungen im Bebauungsplan festzuschreiben sind.

- *Bitte wenden* -

Da keine konkreten Hinweise auf Regenwassernutzung als Brauchwasser in den Gebäuden vorliegen, weisen wir nur vollständigkeitshalber auf folgendes hin:

- *Bei Verwendung von Niederschlagswasser als Brauchwasser **im** Gebäude sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, sowie §17 VI TrinkwV zu beachten und dass für eine Brauchwassernutzung **im** Gebäude eine Anzeigepflicht beim Gesundheitsamt nach §13 TrinkwV besteht.*

Für evtl. Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung."

Untere Naturschutzbehörde:

„Wir verweisen auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde bei der frühzeitigen Beteiligung zur Teilaufhebung des BBPl. "Auf dem Hahn" der OG Steimel. Von unserer Seite gibt es keine Änderungen oder Ergänzungen."

Sonstige Anregungen und/oder Bedenken werden nicht vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

B. Hasbach

Bernd Hasbach

Abwägungsvorgang:

Untere Naturschutzbehörde:

Der Hinweis der unteren Naturschutzbehörde wird zur Kenntnis genommen.
Anpassungsbedarf besteht nicht.

Gesundheitsamt:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser ist der Bauherr verpflichtet, die gesetzlichen Regelungen nach §§ 13, 17 VI TrinkwV und die allgemein anerkannten Regelungen der Technik einzuhalten. Dies ist nicht Aufgabe der Bauleitplanung.

Abwägungsbeschluss:
Die eingegangenen Anregungen der Kreisverwaltung Neuwied werden entsprechend des Abwägungsvorganges berücksichtigt. Planänderungsbedarf besteht nicht.

(02) Landesamt für Geologie und Bergbau

RheinlandPfalz
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE UND BERGBAU

TELEFAX

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon 06131 9254-0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

21.01.2019

Verbandsgemeindeverwaltung Puderbach
Postfach 11 55
56301 Puderbach

1 2 4
Verbandsgemeinde 56305 Puderbach
Eing. 22. Jan. 2019
Anl. €
+ +V. bitte Rücksprache

Mein Aktenzeichen Bitte immer angeben!	Ihr Schreiben vom	Telefon
3240-1463-18/V1 kp/mls	07.11.2018 610-14	

Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Auf dem Hahn" der Ortsgemeinde Steimel

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass im Bereich des ausgewiesenen Plangebietes "Auf dem Hahn" kein Altbergbau dokumentiert ist.

In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt aktuell kein Bergbau unter Bergaufsicht.

Boden und Baugrund
– allgemein:

Gegen die Teilaufhebung des Bebauungsplanes bestehen aus ingenieurgeologischer Sicht keine Einwände.

Bankverbindung: Bundesbank Filiale Ludwigshafen
BIC MARKDEF1645
IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05
Ust. Nr. 26/673/0138/6

RheinlandPfalz
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE
UND BERGBAU

Bezüglich noch möglicher Neubauten:

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen.

Für Neubauvorhaben werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

- Radonprognose:

In dem Plangebiet liegen dem LGB zurzeit keine Daten vor, die eine Einschätzung des Radonpotenzials ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen

(Prof. Dr. Georg Wieber)
Direktor

G:\prinz\241403181.docx

Abwägungsvorgang:
Der Hinweis des Landesamts für Geologie und Bergbau, dass für Bauvorhaben objektbezogene Baugrunduntersuchungen empfohlen werden, wird zur Kenntnis genommen. Ebenso werden die Hinweise zu den einschlägigen Regelwerken zur Kenntnis genommen.

Abwägungsbeschluss:
Die berechtigte Empfehlung zu objektbezogenen Baugrunduntersuchungen im zeitlichen Vorfeld von Bauvorhaben wird in die Begründung übernommen. Gleiches gilt für die Einhaltung der einschlägigen Regelwerke.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

(03) GDKE Landesarchäologie

RheinlandPfalz
GENERALDIRECTION KULTURELLES ERBE
DIREKTION LANDESARCHÄOLOGIE
Außenstelle Koblenz

Niederberger Höhe 1
56077 Koblenz
Telefon 0261 6675-3000
landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de
www.gdke.rlp.de

Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz
Direktion Landesarchäologie | Außenstelle Koblenz
Niederberger Höhe 1 | 56077 Koblenz

VGV Puderbach
Postfach 1155
56301 Puderbach

1	2	3	4	
Verbandsgemeinde 56305 Puderbach				Anl.
Eing. 10. Dez. 2013				€
vms				
+	+V.	bitte Rücksprache		

Mein Aktenzeichen	Ihre Nachricht vom	Ansprechpartner / E-Mail	Telefon/Mobil	Datum
2018.0911.1 (bitte immer angeben)	07.11.2018 610-14	Achim Schmidt Achim.Schmidt@gdke.rlp.de	0261 6675-3028 01522 8537 080	03.12.2018

Gemarkung **Steimel**

Vorhaben **Bebauungsplan „Auf dem Hahn", Teilaufhebung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genanntem Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:

Betreff	Stellungnahme	Siehe Erklärung
Erdarbeiten	**Archäologische Verdachtsfläche**	**V**
Teilaufhebung des B-Plan	**Keine Bedenken**	**D1**

Erklärungen

D (Detailerläuterungen)

1 **Gegen die Teilaufhebung des Bebauungsplanes haben wir keine Bedenken, wenn sichergestellt ist, dass die Belange der Landesarchäologie bei Bauvorhaben berücksichtigt werden.**

V (Archäologische Verdachtsfläche)

Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz in diesem Bereich keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings stuft die Direktion Landesarchäologie den Planungsbereich aus geographischen und topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein. Dementsprechend können hier bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten, die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht untersucht werden müssen (§19 Abs. 1 DSchG RLP). Der Bauherr ist in diesem Bereich verpflichtet, den Beginn von Erdarbeiten mit der Direktion Landesarchäologie rechtzeitig (2 Wochen vorher) abzustimmen (§21 Abs. 2 DSchG RLP). Weiterhin sind die vor Ort Beschäftigten Firmen über den archäologischen Sachverhalt zu informieren.
Weiterhin wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§16-21 DSchG RLP) verwiesen. Die Baubeginnsanzeige ist an landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder 0261 – 6675 3000 zu richten.
Es wird darauf hingewiesen, dass unangemeldete Erd- und Bauarbeiten in Bereichen, in denen bislang verborgene archäologische Denkmäler vermutet werden, ordnungswidrig sind und mit einer Geldbuße von bis zu einhundertfünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden können (§33, Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP).

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der Direktion Landesarchäologie. Eine Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Referat Erdgeschichte, Niederberger Höhe 1, 56077 Koblenz, erdgeschichte@gdke.rlp.de, sowie die Direktion Landesdenkmalpflege Mainz, Schillerstraße 44 - Erthaler Hof, 55116 Mainz, landesdenkmalpflege@gdke.rlp.de muss gesondert eingeholt werden.

Bei Rückfragen stehen wir gerne unter der oben genannten Rufnummer und Emailadresse zur Verfügung. Bitte geben Sie unser o. g. Aktenzeichen an.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.:

Dr. Cliff A. Jost

Abwägungsvorgang:
Die Einstufung des Plangebietes als archäologische Verdachtsfläche wird zur Kenntnis genommen. Die Satzung wird um einen entsprechenden Hinweis (Textbaustein V der Direktion Landesarchäologie) ergänzt, dass vor Beginn von Erdarbeiten bei konkreten Bauvorhaben die Generaldirektion gem. § 21 II DSchG RPL zwei Wochen vorher zu informieren ist. Der Baubeginn ist mit der Direktion Landesarchäologie abzustimmen.

Abwägungsbeschluss:
Die Satzung ist dem vorgenannten Abwägungsvorgang anzupassen.

(06) Deutsche Telekom

Hoffmann Stephan

1 2 3 4
Verbandsgemeinde 56305 Puderbach
Eing. 20. Nov. 2018
Anl. €
+ ÷V bitte Prüf.

Von: K.Barth@telekom.de
Gesendet: Montag, 19. November 2018 15:41
An: Hoffmann Stephan
Betreff: Steimel, Teilaufhebung Bebauungsplan "Auf dem Hahn"; Verfahren nach § 4.2 BauGB
Anlagen: Steimel.pdf; Steimel Teilaufhebung Bebauungsplan Auf dem Hahn.pdf; KSA_Deutsch_20150624.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Im Planbereich/in den Planbereichen befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigefügten Plan/den beigefügten Plänen ersichtlich sind. Es kann sich dabei teilweise um mehrzügige Kabelformstein-, Schutzrohr- bzw. Erdkabelanlagen handeln. Unsere unterirdischen Kabelanlagen wurden im Ortsbereich in einer Regeltiefe von 0,6 m und außerhalb des Ortsbereiches in einer Regeltiefe von 0,8 m verlegt. Wir weisen darauf hin, daß die Gültigkeit dieser Pläne auf einen Zeitraum von 30 Tagen ab dem im Schriftfeld des Planes angegebenen Datum begrenzt ist. Aktuelle Pläne erhalten Sie über unsere Planauskunft: planauskunft.mitte@telekom.de. Es besteht auch die Möglichkeit unsere Trassenpläne online abzurufen. Hierfür ist zunächst die Registrierung unter https://trassenauskunft-kabel.telekom.de erforderlich.

In Teilbereichen Ihres Planbereiches/Ihrer Planbereiche befinden sich möglicherweise Bleimantelkabel. Sollten im Zuge der Bauarbeiten Telekomkabel freigelegt werden, so bitten wir Sie den u.g. Ansprechpartner sofort zu verständigen damit die erforderlichen Prüf- und ggf. notwendigen Austauschmaßnahmen umgehend ergriffen werden können.

Hinsichtlich der bei der Ausführung Ihrer Arbeiten zu beachtenden Vorgaben verweisen wir auf die dieser eMail beiliegende Kabelschutzanweisung. Die Kabelschutzanweisung erhält auch eine Erläuterung der in den Lageplänen der Telekom verwendeten Zeichen und Abkürzungen.

Wir gehen davon aus, daß Kabel nicht verändert werden müssen. Sollten sich in der Planungs- und/oder Bauphase andere Erkenntnisse ergeben, erwarten wir Ihre Rückantwort, damit in unserem Hause die erforderlichen Planungsschritte für die Veränderung der Anlagen eingeleitet werden können. Kontaktadresse: Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, PUB-L, Herrn Mies, Phillipp-Reis-Str. 1, 57610 Altenkirchen (Rufnummer 02681/83312; eMail: Gerhard.Mies@telekom.de).

Sollten die im Planbereich liegenden Telekommunikationslinien der Telekom von den Baumaßnahmen berührt werden und infolgedessen gesichert, verändert oder verlegt werden müssen, werden wir diese Arbeiten aus vertragsrechtlichen Gründen selbst an den ausführenden Unternehmer vergeben.

Wir weisen darauf hin, daß eigenmächtige Veränderungen an unseren Anlagen durch den von Ihnen beauftragten Unternehmer nicht zulässig sind.

Wir gehen davon aus, daß der Unternehmer vor Baubeginn eine rechtsverbindliche Einweisung einholt.

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Heinz Barth

Deutsche Telekom Technik GmbH
Technik Niederlassung Südwest
Karl-Heinz Barth
PTI14

AT/Vh-Bez.:	Kein aktiver Auftrag	AT/Vh-Nr.:	Kein aktiver Auftrag
TI NL	Südwest		
PTI	Trier		
ONB	Puderbach	AsB	1
Bemerkung:		VsB	
		Name	T NL SW PTI 14 K PPB *Bart
		Datum	19.11.2018
		Sicht	Lageplan
		Maßstab	1:500
		Blatt	1

Abwägungsvorgang:
Die Hinweise der Deutschen Telekom Technik GmbH werden zur Kenntnis genommen.

Abwägungsbeschluss:
Im Zuge von Baumaßnahmen werden die Vorgaben zum Umgang mit Telekommunikationslinien der Telekom berücksichtigt und eingehalten. Der Aufgabenbereich der Bauleitplanung ist nicht tangiert. Planänderungsbedarf ergibt sich daher nicht.

(09) SGD Nord Regionalstelle Wasserwirtschaft

RheinlandPfalz
STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 1227 I 56402 Montabaur

Verbandsgemeindeverwaltung
Puderbach
Hauptstraße 13
56305 Puderbach

1 | 2 | 3 | 4
Verbandsgemeindeverwaltung 56305 Puderbach
Eing. 05. Dez. 2018 | Anl. €
ms
+ | +V. | bitte Rücksprache

REGIONALSTELLE WASSERWIRTSCHAFT, ABFALLWIRTSCHAFT, BODENSCHUTZ

Kirchstraße 45
56410 Montabaur
Telefon 02602 152-0
Telefax 02602 152-100
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgdnord.rlp.de

30.11.2018

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
33- 0-636 Sö	07.11.2018	Gerhard Schlösser	02602 152-113
Bitte immer angeben!	FB 3, 610-14	Gerhard.Schloesser@sgdnord.rlp.de	0261 120-888113

Nachrichtlich an:
Kreisverwaltung Neuwied – Untere Wasserbehörde – Postfach 2161, 56562 Neuwied

Bauleitplanung der Ortsgemeinde Steimel;
Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Auf dem Hahn;
Formale Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Teilaufhebung wird das Ziel verfolgt, auf einem zusätzlichen Grundstück im Fasanenweg Baurecht zu schaffen. Durch die Aufhebung wird der Planbereich dem unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB zugesprochen. Danach ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Der Planbereich befindet sich in der Schutzzone III des mit Datum vom 25.08.1989 festgesetzten Wasserschutzgebietes für die „Quellen Puderbach, Tiefzone 1-3 und in

Kernarbeitszeiten
09.00-12.00 Uhr
14.00-15.30 Uhr
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

Verkehrsanbindung
ICE-Bahnhof Montabaur
Linien 460 462, 480, 481
Haltestelle Konrad-Adenauer-Platz

Parkmöglichkeiten
hinter dem Dienstgebäude
(bitte an der Schranke klingeln), Kirchstraße,
Parkplatz „Kalbswiese" an der Fröschpfortstraße

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter www.sgdnord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.

RheinlandPfalz
STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD

den Weihern 4a". Die Regelungen der Rechtsverordnung gelten unabhängig von der Teilaufhebung und sind bei der Durchführung von Maßnahmen zu beachten. Ich bitte um Berücksichtigung eines entsprechenden Hinweises in der Satzung.

Weitere Anmerkungen haben sich nicht ergeben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
G. Schlösser
(Gerhard Schlösser)

Abwägungsvorgang:
Der Hinweis der SGD Nord wird zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Der Bitte um Berücksichtigung eines entsprechenden Hinweises in der Satzung bezüglich der Wasserschutzzone III des mit Datum vom 25.08.1989 festgesetzten Wasserschutzgebietes für die „Quellen Puderbach, Tiefzone 1-3 und in den Weihern 4a“ wird entsprochen.

Abwägungsbeschluss:

Die Satzung wird gem. Abwägungsvorgang ausgestaltet.

(08) Verbandsgemeinde Puderbach-Werke

Verbandsgemeindewerke Puderbach

Eigenbetriebe Wasserwerk und Abwasserwerk
der Verbandsgemeinde Puderbach

Verbandsgemeindewerke - Postfach 1155 - 56301 Puderbach

Steimeler Straße 7
56305 Puderbach
Telefon: (02684) 858-0
Fax: (02684) 858-499
E-Mail: rathaus@puderbach.de
Homepage: www.puderbach.de

Steuernummer Wasserwerk
32 662 07069

An den
Fachbereich 3
z. H. Herrn Stephan Hoffmann
- im Hause -

Datum: 5. Dezember 2018

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Fachbereich und Aktenzeichen	Sachbearbeiter/-in E-Mail	Durchwahl (02684) 858-
	Fachbereich 4	Herr Gönner Eckhardt goenner@puderbach.de	400

Betreff: Bauleitplanung der Ortsgemeinde Steimel:
Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Auf dem Hahn";
hier: Formelle Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 II Baugesetzbuch (BauGB)

Bezug: Schreiben vom 07. November 2018
Az.: Fachbereich 3, 610-14

Anlage: Kopie der Rechtsverordnung vom 25. August 1989
Lageplan mit Eintragung der Schutzzone III

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der Verbandsgemeindewerke Puderbach Eigenbetriebe Wasser und Abwasser bestehen gegen die beabsichtigte Baurechtschaffung im Bereich des Fasanenweges keine grundsätzlichen Bedenken.
Für den betroffenen Geltungsbereich ist Trink-, Brauch und Feuer/Löschversorgung (48 cbm/2 h) gesichert.
Das Gebiet entwässert im Mischsystem zur Gruppenkläranlage Hölzches Mühle.

Das Plangebiet liegt in der Wasserschutzzone III der Quelle 1, Puderbach.
Entsprechende Erläuterungen und Schutzwürdigkeit entnehmen Sie bitte aus der beigefügten Verordnung, bzw. weitere Details bei der SGD Nord.

Mit freundlichen Grüßen

Eckhardt Gönner
(Werkleiter)

Flur 18
140M0017
SH= 324.020
DH= 325.900
Tiefe= 1.880
140M0018
SH= 323.750
DH= 326.390
Tiefe= 2.640
140M0019
SH= 323.550
DH= 326.360
Tiefe= 2.810
140M0020
SH= 322.890
DH= 325.920
Tiefe= 3.030
140M0021
SH= 321.710
DH= 324.850
Tiefe= 3.140
140M0016
SH= 321.910
DH= 324.800
Tiefe= 2.890
140M0015
SH= 322.060
DH= 324.790
Tiefe= 2.730
168
167
165
164
127
130/1
130/2
124
123

Abwägungsvorgang:
Die Hinweise der Verbandsgemeindewerke werden zur Kenntnis genommen. Der Bitte um Berücksichtigung eines entsprechenden Hinweises in der Satzung bezüglich der Wasserschutzzone III des mit Datum vom 25.08.1989 festgesetzten Wasserschutzgebietes für die „Quellen Puderbach, Tiefzone 1-3 und in den Weihern 4a“ wird entsprochen.

Abwägungsbeschluss:
Die Satzung wird gem. Abwägungsvorgang ausgestaltet.

D.

Während der öffentlichen Auslegung vom 19.11.2018 bis einschl. 31.12.2018 wurden keine Stellungnahmen vorgebracht.

Kenntnisnahme, ohne Abstimmung

Abwägungsergebnis / Beschlussfassung:
Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Steimel beschließt die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen i. S. der o. g. Abwägungsvorgänge und Abwägungsbeschlüsse.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

Punkt 1.2:

Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Auf dem Hahn“ in der Ortsgemeinde Steimel;
Hier: Satzungsbeschluss nach § 10 I BauGB i. V. m. § 24 GemO

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Steimel beschließt gem. § 10 I BauGB i. V. m. § 24 GemO (Gemeindeordnung) die Annahme der vorgelegten Satzung (Siehe Anlage 1).

Der Ortsbürgermeister wird zur Ausfertigung der Satzung ermächtigt. Die Satzung soll im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Puderbach bekannt gemacht werden, damit diese Rechtskraft erlangt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

Anlage 1: Satzung

Satzung

der Ortsgemeinde Steimel
über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes
„Auf dem Hahn“
Gemarkung Alberthofen, Flur 18,
Verbandsgemeinde Puderbach, Landkreis Neuwied

---

§ 1
Rechtsgrundlagen

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I. S. 3786), des § 88 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) - alle in der jeweils aktuellen Fassung - hat der Ortsgemeinderat Steimel die Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Auf dem Hahn“ als Satzung beschlossen.

§ 2
Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Alberthofen im Ortsteil Steimel. Der Geltungsbereich der Teilaufhebung umfasst folgende Grundstücke: Gemeinde Steimel, Gemarkung Alberthofen, Flur 18, Parzellen 125, 127, 128, 165 sowie 167. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches dieser Bebauungsplanaufhebung sind in der Begründung in einer Planskizze durch eine rote Linie gekennzeichnet.

§ 3
Sachlicher Geltungsbereich

Das Verfahren dient der Baurechtschaffung auf einem zusätzlichen Grundstück im Fasanenweg. Die Teilaufhebung wurde im Regelverfahren durchgeführt. Die Teilaufhebung beinhaltet die planerischen und zeichnerischen Festsetzungen des Stammplanes sowie aller 12 Satzungsänderungen des Bebauungsplanes „Auf dem Hahn“. Durch die Teilaufhebung wird der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung dem unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB zugesprochen.

§ 4
Wasserrechtliche Bestimmungen

Der Planbereich befindet sich in der Schutzzone III des mit Datum vom 25.08.1989 festgesetzten Wasserschutzgebietes für die „Quellen Puderbach, Tiefzone 1-3 und in den Weihern 4a“. Die Regelungen der Rechtsverordnung gelten unabhängig von dieser Teilaufhebung und sind bei der Durchführung von Maßnahmen zu beachten

§ 5
Bestandteile der Satzung

Bestandteil der Satzung ist eine Begründung. Die Inhalte der Begründung sind zu berücksichtigen.

§ 6
Inkrafttreten

Die Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Auf dem Hahn“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Anerkannt:
Steimel, den 28.01.2019
Ortsgemeinde Steimel

(Wolfgang Theis)
Ortsbürgermeister

Ausgefertigt:
Steimel, den 30.01.2019
Ortsgemeinde Steimel

(Wolfgang Theis)
Ortsbürgermeister

TOP 2: Bürgerfragestunde

Keine Wortmeldung

TOP 3: Beratung und Beschlussfassung über den Fällungsplan und den Kulturplan für das Forstwirtschaftsjahr 2019

Wirtschaftsplan 2019

Forstamt	**14 FA Dierdorf**
Betrieb(e)	161 GDE Steimel

			Geschäftssegment		
		Menge fm	**Ertrag** €	**Aufwand** €	**Ergebnis** €
Holz					
	Produktion	1.090	0	29.530	
	Verkauf	1.090	59.159	0	
	Ergebnis Holz		**59.159**	**29.530**	**29.629**
Sonstiger Forstbetrieb					
	Sachgüter				
	Waldbegründung			10.000	-10.000
	Waldpflege			1.250	-1.250
	Waldschutz gegen Wild			1.000	-1.000
	Verkehrssicherung und Umweltvorsorge			2.000	-2.000
	Naturschutz und Landschaftspflege			600	-600
	Erholung und Walderleben				
	Umweltbildung				
	Jagd				
	Wege			300	-300
	Leistungen für Dritte				
	Übrige behördliche Aufgaben				
	Übrige Interne Leistungen				
	Übriger Forstbetrieb			1.900	-1.900
	Waldkalkung				
	Sonstige Investitionen				
	Projekte				
	wechselweiser Einsatz				
	Ergebnis Sonstiger Forstbetrieb		**0**	**17.050**	**-17.050**
Ergebnis Forstbetrieb variabel			**59.159**	**46.580**	**12.579**
Beträge der Kommune					
	Beträge der Kommune			32.230	-32.230
	Abschreibungen				
	Ergebnis Beträge der Kommune		**0**	**32.230**	**-32.230**
Betriebsergebnis nach LWaldG			**59.159**	**78.810**	**-19.651**
Differenz Lohnvolumen zu verplanten Löhnen inkl. Abordnung			-25 €		

Bei den Erträgen aus Holzverkauf ist der voraussichtliche Skontoabzug über eine Erlösschmälerung von 1,7 % berücksichtigt.

Produkt			
55510001	**Forstbetrieb incl. Holznebennutzung**		
Sachkonto	**OG Steimel 2019**		
Erträge	**Bezeichnung Sachkonto**	***Erläuterung***	**Betrag**
4411	Erträge aus Verkäufen von Vorräten	**1.090 fm Holzeinschlag**	59.159,00 €
4429	Wildschadensverhütungspauschale		0,00 €
4412	Mieten und Pachten		0,00 €
			59.159,00 €
Aufwendungen	**Bezeichnung Sachkonto**	***Erläuterung***	**Betrag**
52542	Kostenerstattung an das Land (Betriebskosten-beitrag für staatl. Beförsterung)	*Betriebskostenbeitrag für staatl. Beförsterung*	0,00 €
5291	Sonstige Aufwendungen für Sachleistungen	*Sachkosten*	2.850,00 €
5292	Sonstige Aufwendungen für Dienstleistungen	*Löhne Waldarbeiter, Unternehmerkosten*	43.430,00 €
54143	Zuweisungen und Zuschüsse für lfd. Zwecke an Gemeinden und Gemeindeverbände	*Kostenerstattung an die Verbandsgemeinde (ehem. FZV-Umlage)*	27.830,00 €
5641	Versicherungsbeiträge	*Waldbrandversicherung, Unfallversicherung Berufsgenossenschaft (Anteil lfd. Jahr)*	3.000,00 €
5642	Beiträge zu Wirtschafts- und Berufsverbänden	*Mitgliedsbeitrag Waldbesitzerverband*	150,00 €
5681	Grundsteuer		1.250,00 €
5692	Sonstige Aufwendungen der Verwaltungstätigkeit	*Verfügungsmittel für Waldbegehung*	300,00 €
56999	Sonstige Aufwendungen für Vorjahre	*Unfallversicherung Berufsgenossenschaft (Anteil für Vorjahr)*	0,00 €
			78.810,00 €
	Überschuss / Fehlbetrag		**-19.651,00 €**

Der Forstbeamte trug den Plan mit den Einzelheiten über die vorgesehenen Maßnahmen vor. Der gesamte Holzeinschlag soll nach dem Fällungsplan 1.090 fm betragen.
Weiterhin erläuterte der Forstbeamte die im Plan aufgeführten Erträge und Aufwendungen für das Jahr 2019.

Beschluss:
Der Ortsgemeinderat stimmt nach Beratung dem vorgelegten Forstwirtschaftsplan für das Forstwirtschaftsjahr 2019 zu.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

TOP 4: Beratung und Beschlussfassung über die Festsetzung der Brennholzpreise für das Forstwirtschaftsjahr 2019

Für die Brennholzpreise soll ab dem Forstwirtschaftsjahr 2019 eine Anpassung vorgenommen werden.

Folgende Brennholzpreise wurden vom Revierförster vorgeschlagen:

1. Brennholz auf Bestellung in Regie = Meterholz

Baumart	ab HJ 2014	Beschlussvorschlag	Beschlussfassung
Buche/Eiche	**48,--€/rm**	**50,--€/rm**	**53 ,--€/rm**

Anmerkung: Ein Raummeter Brennholz kostet durchschnittl. z.Zt. ca. **39,00 €/rm** in der Aufarbeitung inkl. MS-Geld.

2. Brennholz in Selbstwerbung = liegendes Holz (mit Fällen)

Baumart	ab HJ 2014 (inkl. Fällen)	Beschlussvorschlag (für gefälltes Holz)	Beschlussfassung (inkl. Fällen)
Buche/Eiche	**23,--€/rm***	**23,- €/rm***	**24,--€/rm**
Birke/Ahorn	**21,- €/rm**	**21,-€/rm***	**22,--€/rm**
Nadelholz (Fichte + Kiefer)	**15,--€/rm**	**15,--€/rm**	**16,--€/rm**
Weichholz (Weide/Aspe/Erle)	**12,--€/rm**	**12,--€/rm**	**16,--€/rm**

*** :** inkl. **7,50 €/rm** als pauschaler Kostensatz für das vom Forstwirt gefällte, d.h. liegende Holz

Beschluss:
Der Ortsgemeinderat stimmt nach Beratung der Anpassung der Brennholzpreise ab dem Forstwirtschaftsjahr 2019 zu.

Abstimmungsergebnis:

13 Ja-Stimmen
01 Nein-Stimmen

TOP 5: Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 der Ortsgemeinde Steimel; Feststellung und Ergebnisverwendung

Der Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) der Ortsgemeinde Steimel hat in seiner Sitzung vom 08.11.2018 den Jahresabschluss per 31.12.2016 geprüft und im Ergebnis keine Beanstandungen gehabt.

1. Feststellung:

Der RPA schlägt dem Ortsgemeinderat die **Feststellung** des geprüften Jahresabschlusses zum 31.12.2016 gem. § 114 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung (GemO) vor.
Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen werden gem. § 100 GemO, sofern keine vorherige Zustimmung erfolgte, nachträglich genehmigt.

2. Ergebnisverwendung:

Die **Ergebnisverwendung** ist in § 18 Abs. 3 GemHVO (Jahresüberschuss) bzw. §18 Abs.4 GemHVO (Jahresfehlbetrag) geregelt.
Das Haushaltsjahr 2016 schließt mit einem Jahresfehlbetrag von -73.432,83 € ab.
Der bei der Ortsgemeinde Steimel per 31.12.2016 ausgewiesene Jahresfehlbetrag ist gemäß § 18
Abs. 4 Nr. 2 GemHVO auf neue Rechnung vorzutragen und innerhalb der nächsten fünf Haushaltsjahre durch Jahresüberschüsse auszugleichen, sofern er nicht durch Überschüsse aus Vorjahren abgedeckt werden kann. Dies ist nicht der Fall. Es besteht noch ein Verlustvortrag aus Vorjahren in Höhe von -91.974,32 EUR.

Daher beschließt der Gemeinderat, den Jahresfehlbetrag von -73.432,83 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

TOP 6: Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 der Ortsgemeinde Steimel; Entlastung

Der Rechnungsprüfungsausschuss (RPA) der Ortsgemeinde Steimel hat in seiner Sitzung vom 08.11.2018 den Jahresabschluss per 31.12.2016 geprüft und im Ergebnis keine Beanstandungen gehabt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt dem Ortsgemeinderat gem. § 114 Abs. 1 Satz 2 GemO die ***Entlastung*** des Ortsbürgermeisters sowie der Ortsbeigeordneten, soweit diese den Ortsbürgermeister vertreten haben und die **Entlastung** des Bürgermeisters der Verbandsgemeinde sowie deren Beigeordneten, soweit diese den Bürgermeister bei der Ausführung des Haushaltsplanes vertreten haben (VV Nr. 2 zu § 114 GemO) und aller zur Anordnung befugten Bediensteten der Verbandsgemeindeverwaltung (§ 25 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vor.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

Anmerkung:
Der Ortsbürgermeister und die Ortsbeigeordneten haben gem. § 22 GemO nicht beratend oder entscheidend mitgewirkt. Den Vorsitz für diesen Tagesordnungspunkt führt das älteste anwesende Ratsmitglied Siegfried Dau.

TOP 7: Annahme und Verwendung von Spenden nach § 94 Abs. 3 GemO

Folgende Geldzuwendung wurde an die Ortsgemeinde Steimel
zur Förderung der Altenhilfe (gem. § 52 Abs. 2 Nr. 4 Abgabenordnung) geleistet:

220,00 € von **Sparkasse Neuwied** (für Seniorenfeier 2019) am **08.01.2019.**

Am 21.12.2007 hat der Landtag Rheinland-Pfalz die Änderung der Gemeindeordnung beschlossen, in der u. a. § 94 Abs. 3 GemO eingefügt wurde, der erhebliche Auswirkungen auf das Anwerben und die Annahme von Spenden, Sponsoringleistungen, Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnissen und ähnlichen Zuwendungen bei den Kommunen hat.

Die Kommunen haben alle Arten von Zuwendungen – unabhängig von deren Höhe – unverzüglich bei der Kommunalaufsicht der Kreisverwaltung Neuwied unter Darlegung sämtlicher für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen, insbesondere des Beziehungsverhältnisses zwischen der Gemeinde und dem Geber, anzuzeigen.
Über die Annahme oder Vermittlung der Zuwendung hat das jeweils betroffene Gremium in öffentlicher Sitzung zu entscheiden.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat stimmt der Annahme der genannten Zuwendung zu.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig angenommen

TOP 8: Renovierungsarbeiten Haus des Gastes

Der Vorsitzende informiert den Rat über geplante Maßnahmen im Haus des Gastes. Unter anderem sollen die Wände gestrichen werden und die Fenster ordentlich gereinigt werden. Entsprechende Angebote holt der Ortsbürgermeister ein. Zur Durchführung der Maßnahmen wurden 5.000,-- € in den Haushaltsplan eingestellt.

TOP 9: Verschiedenes

- **Vorschlag „Raketenfreies Silvester“ in der Ortsgemeinde Steimel**
  Durch einen Brief von Frau Dr. Knorr-Henn an die Bürgerinnen und Bürger der OG Steimel wurde auf die Problematik „Raketen an Silvester“ aufmerksam gemacht. Zur Sensibilisierung sucht man gemeinsam mit der Verbandsgemeindeverwaltung einen Weg, um die Raketenbelastung an Silvester für Mensch und Tier einzudämmen.
- **Submissionstermin für Gestaltung Marktplatz**: Mittwoch, 06.03.2019
- **700-Jahr Feier Steimel in 2020**
  Ein erstes Treffen der Vereine findet voraussichtlich Mitte Februar statt.

C. Öffentlicher Teil:

TOP 1: Bekanntgabe von Beschlüssen gem. § 35 Abs. 1 GemO

Der Ortsgemeinderat entscheidet in Vertragsangelegenheiten sowie Bauvorhaben in der Ortsgemeinde Steimel.

Wolfgang Theis, Ortsbürgermeister

Corinna Kau, Schriftführerin